

RS OGH 1936/4/8 3Ob297/36

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1936

Norm

ABGB §458

Rechtssatz

Das Recht des Pfandgläubigers, im Falle der Entwertung des Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers ein anderes angemessenes Pfand von dem Pfandgeber zu fordern, setzt voraus, daß sich das Ersatzpfand im Vermögen des Schuldners befindet. Der Gläubiger hat keinen Anspruch darauf, daß sich der Schuldner erst durch Eingehung einer neuen Verpflichtung ein neues Pfand verschafft.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 297/36
Entscheidungstext OGH 08.04.1936 3 Ob 297/36
Veröff: SZ 18/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0015181

Dokumentnummer

JJR_19360408_OGH0002_0030OB00297_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at